

IFRS

Einflüsse der IFRS auf die neue HGB-Bilanzierung

In dieser Ausgabe lesen Sie:

■ Editorial	2
■ Brennpunkt	
Internationale Einflüsse auf die deutsche Rechnungslegung	2
■ IFRS und HGB im Vergleich	
Ansatz und Bewertung von Rückstellungen	4
Die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände	6
Latente Steuern	10
Zweckgesellschaften und ihre Bilanzierung nach IFRS und HGB	13

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Tatsache, dass ein internationaler Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgroße Unternehmen entwickelt und im Juli 2009 vom IASB verabschiedet wurde, dürfte dazu beigetragen haben, die Modernisierung des deutschen Bilanzrechts voranzutreiben. Die „Macher“ des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) jedenfalls ließen verlauten, das deutsche Bilanzrecht müsse u.a. modernisiert werden, um gegenüber den IFRS konkurrenzfähig zu bleiben.

Aber auch inhaltlich haben internationale Rechnungslegungsgepflogenheiten erkennbar Einfluss auf das neue deutsche Bilanzrecht gehabt. So haben nun aus der internationalen Praxis bekannte Elemente wie die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände und die Bilanzierung latenter Steuern im Jahresabschluss Eingang in die HGB-Rechnungslegung gefunden.

In dieser Ausgabe unserer PKF Themen IFRS wollen wir daher schwerpunktmäßig auf solche Elemente und Regularien der IFRS eingehen, die uns zukünftig auch in Abschlüssen nach deutschem Recht begegnen werden. Wir hoffen, dass Sie als Leser so doppelten Nutzen aus der Lektüre ziehen können. Dies betrifft neben den bereits genannten Themenkomplexen der latenten Steuern (dazu mehr auf S. 10) und der immateriellen Vermögensgegenstände (Einzelheiten lesen Sie auf S. 6) insbesondere die Bilanzierung von Rückstellungen und die Problematik der bilanziellen Erfassung von Zweckgesellschaften, über die wir Sie auf S. 4 bzw. 13 im Detail informieren.

Ihr Team von PKF

BRENNPUNKT

Internationale Einflüsse auf die deutsche Rechnungslegung

Ein eigenständiges Tax Accounting im Mittelstand?

Mit den Vereinfachungen, die der kürzlich vom IASB verabschiedete SME-Standard bringen soll, und der Stärkung der Informationsfunktion von HGB-Abschlüssen, die erklärtes Ziel bei der BilMoG-Verabschiedung war, wird tatsächlich vieles nicht einfacher, sondern aufwendiger – am deutlichsten wird dies in dem sich abzeichnenden Trend zu einem eigenständigen Tax Accounting, dem sich viele Mittelständler nicht werden entziehen können.

1. Der finale SME-Standard: Adressatengerechte Vereinfachungen?

In einer früheren Ausgabe der PKF Themen IFRS hatten wir Sie schwerpunktmäßig über den Entwurf eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen informiert. Im Juli 2009 hat dann das International Accounting Standards Board (IASB) den „IFRS for SMEs“ als eigenständigen – immerhin 230 Seiten umfassenden Standard – veröffentlicht. Jedoch kann derzeit ein Jahresabschluss unter Anwendung der „IFRS for SMEs“ nach deutschem Recht nur freiwillig und dann zusätzlich zu einem handelsrechtlichen Jahresabschluss aufgestellt werden.

Der finale Standard enthält im Vergleich zum Entwurf aus 2007 insbesondere folgende Vereinfachungen:

- Planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts;
- kein Wahlrecht zur Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen unter Vernachlässigung des Anschaffungskostenprinzips;
- aufwandswirksame Erfassung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fremdkapitalkosten, also keine Aktivierung von Entwicklungs- und Finanzierungskosten;
- Aufnahme der Änderungen an IAS 32 zu kündbaren Instrumenten (Eigenkapital bei Personengesellschaften ist unter Voraussetzungen möglich).

Die EU-Kommission hat ein Konsultationspapier zu diesem Thema veröffentlicht und die Interessengruppen um Stellungnahme zur Anwendung der „IFRS for SMEs“ für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen gebe-

ten. Hintergrund ist die Überlegung, diese Rechnungslegungsregeln u.U. optional oder verpflichtend für europäische Unternehmen durch eine entsprechende Richtlinie in europäisches Recht umzusetzen und somit einen weiteren Schritt zur Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa zu gehen.

Mit Schreiben vom 26.2.2010 hat sich das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu dem Konsultationspapier geäußert und insbesondere bezweifelt, ob der Standard den Informationsinteressen der Abschlussadressaten von kleinen und mittleren Unternehmen gerecht wird. In Deutschland wird das Thema momentan noch mit Zurückhaltung betrachtet – wesentliche Vorschriften des BilMoG sind doch gerade erst seit drei Monaten in Kraft! Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

2. Mit dem BilMoG auf dem Weg zum Tax Accounting?

Ziel der Verabschiedung des BilMoG im Mai 2009 war es, den Bilanzierenden mit dem neuen HGB eine moderne und beständige Alternative zu den IFRS zu geben, die zudem einfacher in der Anwendung und damit kostengünstiger sein sollte. Gleichwohl sollte die HGB-Bilanz weiterhin Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und die steuerliche Gewinnermittlung bleiben („Einheitsbilanz“). Wegen der auftretenden Zielkonflikte – Rechnungslegung kann nicht sämtlichen Interessen gerecht werden – wurden Kompromisse zulasten der Einheitsbilanz beschlossen. Durch den Wegfall der formellen Maßgeblichkeit sowie unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften (nähere Informationen dazu enthalten die folgenden Beiträge) wird es zukünftig für die Anwender unerlässlich sein, eine separate steuerliche Rechnungslegung (Tax Accounting) zu etablieren, wenn die Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Gewinnermittlung wesentlich sind. Eine bloße Überleitungsrechnung von handelsrechtlichem zu steuerlichem Ergebnis, wie sie in der Vergangenheit grundsätzlich praktiziert wurde, wird zukünftig nicht mehr ohne erheblichen Mehraufwand möglich sein.

IDW zweifelt an Adressatengerechtigkeit des SME-Standards

Gerade zu diesem Thema hat kürzlich auch das BMF mit Schreiben vom 12.3.2010 unter dem Titel „Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung“ ausführlich Stellung genommen: Damit bekräftigt das BMF, dass Bilanzierungswahlrechte, die entweder nur steuerlich oder sowohl handelsrechtlich wie auch steuerlich bestehen, in der Steuerbilanz vollkommen unabhängig vom handelsrechtlich gewählten Wertansatz ausgeübt

werden können (abrufbar ist das BMF-Schreiben unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>). Das betrifft z.B. die § 6b-Rücklage zur Übertragung stiller Reserven, die Teilwertabschreibung bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, die Verbrauchsfolgeverfahren oder die Abschreibungsmethoden.



Die EU-Kommission hat ein Konsultationspapier veröffentlicht und Interessengruppen um Stellungnahme gebeten.

Empfehlung: Trotz des beträchtlichen Mehraufwands durch die Einrichtung einer separaten Steuerbuchhaltung ist den Unternehmen dennoch dazu zu raten, da sie ansonsten auf attraktive steuerliche Vorzüge verzichten müssten. Eine Steuerbilanz wird zudem für die korrekte Ermittlung der laufenden und latenten Steuern notwendig sein und hat somit auch unmittelbaren Einfluss auf die Wertansätze etwa von Steuerrückstellungen und latenten Steuern in der Handelsbilanz.

IFRS UND HGB IM VERGLEICH

Ansatz und Bewertung von Rückstellungen

Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS

Mit dem BilMoG wird im Bereich Rückstellungen eine maßvolle, jedoch nicht vollumfängliche Annäherung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS umgesetzt. Die nunmehr im Rahmen der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigenden Preis- und Kostensteigerungen sowie die vorzunehmende Diskontierung stärken die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

1. Ansatz dem Grunde nach

Der Ansatz einer Rückstellung nach IAS 37 erfordert die Erfüllung folgender Tatbestandsmerkmale:

- Das (rechtliche oder faktische) Bestehen einer Außenverpflichtung, die
- durch ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis verursacht wurde und
- mit einem wahrscheinlichen Abfluss von Ressourcen (more likely than not) verbunden ist, wobei
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Ansatzverbot für Aufwandsrückstellungen mit nur einer Ausnahme übernommen

Demgegenüber enthält das HGB keine allgemeine Definition von Rückstellungen. § 249 HGB n. F. regelt abschließend den Ansatz und zählt die Zwecke auf, für die Rückstellungen gebildet werden müssen.

Die bisher in § 249 Abs. 2 HGB a.F. aufgeführten Rückstellungen für Instandhaltung und Abraumbeseitigung sind der Kategorie Aufwandsrückstellung zuzuordnen, für die nach IFRS ein Ansatzverbot gilt. Nach den Änderungen durch das BilMoG ist die Neubildung von Aufwandsrückstellungen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Eine Ausnahme besteht darin, dass auch weiterhin nach BilMoG eine Passivierungspflicht für im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholte Instandhaltungen besteht.

Beispiel: Eine Produktionsanlage ist regelmäßig einer Großreparatur zu unterziehen. Nach dem HGB n. F. sind solche Aufwendungen im Zeitpunkt ihres Anfalls ergebniswirksam zu buchen. Eine zeitanteilige Ansammlung als Aufwandsrückstellung scheidet aus. Die periodengerechte Verteilung im IFRS-Regelwerk erfolgt hingegen nicht über Rückstellungszuführungen, sondern bei Vorliegen der Ansatzvoraussetzungen über die Bildung einer sog. Komponente „Generalüberholung“ als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten (components approach) mit anschließenden Abschreibungen über die Laufzeit.

Hinweis: Für Zwecke einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird die Anwendung des Komponentenansatzes nach HGB n. F.

in der Literatur unter bestimmten Voraussetzungen als sachgerecht angesehen.

2. Ansatz der Höhe nach

Der als Rückstellung nach IAS 37 anzusetzende Betrag soll auf der Basis der bestmöglichen Schätzung

erfolgen, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist. Alle nach mehr als zwölf Monaten fälligen Verpflichtungen sind mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Zinssatz zu diskontieren. Der Effekt aus der späteren Aufzinsung der Verpflichtung ist Zinsaufwand.

Nach den Neuregelungen durch das BilMoG sind nunmehr zukünftige Preis- und Kostensteigerungen zwingend in die Bewertung einzubeziehen. Zukünftig müssen alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten mit einem fristenkongruenten Marktzins diskontiert werden. Die Zinsvorgabe erfolgt monatlich durch Bekanntgabe der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben (ggf. fünfzehn) Geschäftsjahre. Zinseffekte sind nach HGB n.F. im Zinsergebnis zu zeigen.

Beispiel: Eine Rückstellung für die Prozessrisiken hat eine wahrscheinliche Laufzeit von mehr als einem Jahr. Damit ist zwingend eine Abzinsung mit einem fristenkongruenten Marktzins erforderlich. Der Barwert des Erfüllungsbetrags beträgt: $100.000 \text{ €} / 1,041^2 = 92.278 \text{ €}$.

Hinweis: Am 5.1.2010 hat das IASB den Entwurf einer Überarbeitung des Abschnitts Measurement of Liabilities in IAS 37 (ED/2010/1) veröffentlicht. Der veröffentlichte Abschnitt enthält überarbeitete Vorschläge zur Bewertung von Schulden, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fallen. Dabei soll als allgemeiner Bewertungsgrundsatz die Bewertung der Schulden mit dem Betrag erfolgen, den das Unternehmen vernünftigerweise zahlen würde, um zum Zeitpunkt der Bewertung von der Schuld befreit zu werden. Der endgültige Standard zum Thema Schulden, der IAS 37 schließlich ersetzen wird, soll im dritten Quartal 2010 vom IASB publiziert werden.

3. Pensionsrückstellungen

IAS 19 regelt alle Arten von Leistungen an Arbeitnehmer (Employee Benefits) und damit auch Altersversorgungsverpflichtungen. In Abhängigkeit von der Art des Versorgungsplans (beitragsorientierter oder leistungsorientierter Plan) besteht der Aufwand entweder aus den periodisch zu zahlenden Beiträgen oder in Zuführungen zu Pensionsrückstellungen. Auch nach den Änderungen des HGB durch das BilMoG sind Pensionsverpflichtungen unverändert im Kriterienkatalog des § 249 HGB n.F. den ungewissen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Neu eingeführte Diskontierung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen

Grundsätzlich gilt nach IFRS ein Saldierungsverbot für Vermögenswerte und Schulden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Fall der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen das sog. Planvermögen

mit der Pensionsverpflichtung zu saldieren. Die Abzinsung der Verpflichtungen erfolgt nach IFRS mit einem aktuellen, laufzeitäquivalenten Zinssatz. Neben der Diskontierung sind zukünftige Gehaltssteigerungen zu berücksichtigen. Für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die durch Änderungen der bewertungsrelevanten Parameter entstehen, sehen die IFRS drei verschiedene Verfahren vor. Hierbei handelt es sich um

- die volle ergebniswirksame Erfassung,
- die volle erfolgsneutrale Erfassung in einem gesonderten Eigenkapitalposten oder
- die anteilige ergebniswirksame Erfassung nach dem sog. Korridorverfahren.

Durch die ersten beiden Verfahren wird die Pensionsrückstellung mit ihrem vollen Betrag angesetzt. Mit dem dritten Verfahren ist die Pensionsrückstellung im Vergleich entsprechend höher oder niedriger. Im Unterschied zu Verfahren 1 und 3 werden bei Anwendung des zweiten Verfahrens die Veränderungen aufgrund der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste nicht im Ergebnis, sondern direkt im Eigenkapital gezeigt.

Für die Bemessung der Höhe von Pensionsrückstellungen sind nach dem HGB n.F. die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen (s.o. Abschn. 2) relevant. Somit hält auch bei diesem Bilanzposten die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen sowie die Diskontierung Einzug: Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen dürfen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Übernahme einer nach IAS 19 mit einem Stichtagszins ermittelten Pensionsrückstellung in die Handelsbilanz ist unzulässig.

Mit dem BilMoG ist die nach IFRS bekannte Vorschrift übernommen worden, wonach Vermögensgegenstände, die ausschließlich zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen bestimmt und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, mit den korrespondierenden Schulden verrechnet werden müssen. Entsprechend sind die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen zu saldieren. Die Bewertung dieser Vermögensgegenstände erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Hinweis: Aus dem Entwurf der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) ergibt sich per Ende Februar 2010 ein vorläufiger Abzinsungszinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 5,24% (vgl. unter www.bundesbank.de).

4. Fazit

Mit dem BilMoG haben sich die Regelungsinhalte von HGB und IFRS angenähert. Durch das weitgehend eingeführte Verbot der Bildung von HGB-Aufwandsrückstellungen entsteht für den Themenkreis Großreparaturen ein neues Diskussionsfeld. Die bei der Bewertung von Rückstellungen nach HGB n.F. zu berücksichtigenden Preis- und Kostensteigerungen sowie die vorzunehmende Diskontierung können als Beitrag zur Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verstanden werden.

Die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Neues Wahlrecht stärkt die Informationsfunktion des Abschlusses und eröffnet Gestaltungsspielräume

Im Rahmen der Annäherung des HGB an internationale Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS und US-GAAP) wurde anstelle eines generellen Aktivierungsverbots – mit einigen Ausnahmen – ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegen-

stände eingeführt. Diese grundsätzlich zu begrüßende Änderung der Bilanzierungsvorschriften bringt allerdings auch weitreichende Möglichkeiten der Bilanzpolitik mit sich.

1. Einführung

Insbesondere mit der Aufhebung des in § 248 Abs. 2 HGB a.F. geregelten Aktivierungsverbots verspricht sich der Gesetzgeber eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion (vgl. Regierungsbegründung zum BilMoG):

„Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“

Damit will der Gesetzgeber der Entwicklung von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft Rechnung tragen. Bisher war Vermögen, was man quasi anfassen konnte: Also Stahl, Holz, Kohle, Gebäude. Künftig darf z.B. auch selbst entwickelte Software als Vermögen angesetzt werden.

Allerdings haben den Gesetzgeber auch Zweifel beschlichen, dass sich an dieser Stelle mancher Kaufmann zu reich rechnen könnte. Deshalb hat man diese Vermögenswerte mit einer Ausschüttungssperre belegt: Sie dürfen nicht zur Gewinnausschüttung verwendet werden.

Als Beitrag zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesetzesänderung sollen nachfolgend einige Abgrenzungsfragen und Folgewirkungen bei Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts dargestellt werden.

2. Abgrenzungsfragen in Zusammenhang mit der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände

2.1 Begriff des Vermögensgegenstands

Da § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB n.F. nur die Aktivierung von Vermögensgegenständen erlaubt, ist zunächst zu prüfen, ob die getätigten Aufwendungen zu einem Vermögensgegenstand im handelsbilanziellen Sinne geführt

haben. Das Gesetz definiert den Begriff Vermögensgegenstand nicht. Nach einer Stellungnahme des BMJ ist vom Vorliegen eines Vermögensgegenstands auszugehen, wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Diese Definition, die auch für immaterielle Vermögensgegenstände gilt, entspricht der überwiegend in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung.

Die Einzelverwertbarkeit geht über den Begriff der Einzelveräußerbarkeit hinaus, indem auch eine Verwertung durch eine anderweitige Nutzung als die Verarbeitung, den Verbrauch oder die Nutzungsüberlassung als hinreichendes Kriterium angesehen wird.

Dennoch bleibt die Definition der im HGB verwendeten Bezeichnung „Vermögensgegenstand“ sehr vage und unterscheidet sich von der Begrifflichkeit des „Asset“ bzw. „Vermögenswert“ nach IFRS: Die IFRS bezeichnen einen immateriellen Vermögenswert als einen identifizierbaren, nicht-monetären Vermögenswert ohne physische Substanz (IAS 38.8). Damit er bilanzierungsfähig ist, muss er

- sowohl die allgemeinen Definitionsmerkmale eines Vermögenswerts (Verfügungsmacht aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit sowie die Erwartung eines zukünftigen Nutzens)
- als auch das spezielle Kriterium der Identifizierbarkeit (IAS 38.11) erfüllen.

Des Weiteren müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können (IAS 38.21).

Hinweis: Ob in der Praxis Rückgriff auf die allgemeinen Ansatzkriterien für einen immateriellen Vermögenswert nach IFRS genommen werden wird bzw. kann, bleibt abzuwarten.

2.2 Aktivierung im Anschaffungs- bzw. Herstellungsfall

Während bisher eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände explizit verboten war, wurde durch das BilMoG dem Bilanzierenden nun ein Aktivierungswahlrecht eingeräumt. Für entgeltlich

erworbene immaterielle Vermögensgegenstände bleibt es unverändert bei einem Ansatzgebot. Nach IFRS besteht grundsätzlich eine Ansatzpflicht.

2.3 Anlage- oder Umlaufvermögen

Auch die bereits nach alter Rechtslage entscheidende Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen behält ihre Relevanz. Das neu eingeführte Aktivierungswahlrecht betrifft lediglich immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Für solche des Umlaufvermögens besteht im HGB-Abschluss wie auch nach IFRS unverändert eine Aktivierungspflicht.

2.4 Abgrenzung der Forschungs- von der Entwicklungsphase

Der geänderte Herstellungskostenbegriff des § 255 Abs. 2a HGB n.F. schreibt vor, dass die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten im Falle der Wahlrechtsausübung zu aktivieren sind. Forschungskosten hingegen dürfen in die Ermittlung der Herstellungskosten nicht einbezogen werden. Interessant ist daher die Abgrenzung zwischen der Forschungsphase einerseits und der Entwicklungsphase andererseits.

Unter Forschung ist gem. § 255 Abs. 2a HGB die eigenständige und planmäßige Suche nach

neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art zu verstehen, wobei über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich (noch) keine Aussagen gemacht werden können. Die Entwicklung dagegen ist die Anwendung der Forschungsergebnisse.

Sollten Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander getrennt werden können, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

Diese in § 255 Abs. 2a HGB n.F. enthaltenen Definitionen von Forschung und Entwicklung entsprechen weitestgehend denen nach IAS 38.8, wobei die Anwendung der

**Keine Aktivierung bei unklarer
Abgrenzung zwischen
Forschung und Entwicklung**

allgemeinen Definitionen mit einem erheblichen Ermessensspielraum für das bilanzierende Unternehmen verbunden ist.

Hinweis: Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass mit Ausnahme der Abgrenzungsfragen Anschaffung/Herstellung sowie Anlage-/Umlaufvermögen bislang in der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine klaren Definitionen vorliegen. Inwieweit man bei der Auslegung der Rechtsbegriffe auf internationale Normen (IFRS oder US-GAAP) zurückgreifen darf, ist ebenfalls noch nicht geklärt. Dem Bilanzierenden steht somit bei der Frage der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der Herstellungskostendefinition des § 255 HGB n.F. ein großer Raum für bilanzpolitische Maßnahmen zur Verfügung.

3. Folgewirkungen einer Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind bei Inanspruchnahme des Wahlrechts wie auch nach IFRS zukünftig bei ihrem erstmaligen Ansatz mit den Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB n.F. (d.h. zu Vollkosten – inkl. angemessener und notwendiger Teile der Gemeinkosten) zu aktivieren.

Die Behandlung in Folgeperioden ist nicht explizit gesetzlich geregelt. Entsprechend der allgemeinen Bestimmung des § 253 HGB sind die Herstellungskosten der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände mit begrenzter Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen zu mindern. In der Praxis wird sich hierbei die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer als nicht unproblematisch herausstellen. Jedenfalls dürfte sich dem Bilanzierenden auch bei dieser Fragestellung Raum für bilanzpolitische Maßnahmen bieten.

Der Vollständigkeit halber sollte zudem erwähnt werden, dass bei Vorliegen von Anzeichen einer Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen sind.

Empfehlung: Trifft der Bilanzierende also einmal die Entscheidung zur Aktivierung von Entwicklungskosten, sollte er sich von Anfang an darüber im Klaren sein, dass

dies zwar zunächst zur Aufwandsminderung im Jahr der Aktivierung führt, die Folgeperioden aber durch die Vornahme planmäßiger bzw. ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen belastet werden.

4. Praxisfall

Zur Veranschaulichung werden nachfolgend die Auswirkungen der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände anhand eines kleinen Beispiels dargestellt. Dabei bleibt aus Vereinfachungsgründen die Bilanzierung latenter Steuern unberücksichtigt.

4.1 Sachverhalt

Die ABACUS Dioden GmbH erforscht und entwickelt vom Jahr 02 bis Ende Juni 03 eine neuartige selektive Photodiode. Diese selektive Photodiode ist die Form der Photodioden, die eines der zentralen Bestandteile von optischen Sensoren ist und i.d.R. in Lichtschranken in der Automatisierungs- und Sicherheitstechnik oder zur Farbidentifikation benutzt werden. Sie wandeln Lichtsignale in elektronische Informationen um.

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Jahr 02 betragen 500 T€, wobei 297 T€ der Forschungs- und 203 T€ der Entwicklungsphase zugeordnet werden. Im Jahr 03 wurde die Diode fertiggestellt. Die bis dahin noch angefallenen Entwicklungsaufwendungen betrugen 135 T€.

4.2 Bilanzielle Handhabung

Bei Fertigstellung am 30.6.03 wurde festgestellt, dass vergleichbare Güter am Markt nicht mit 338 T€, sondern nur mit 330 T€ gehandelt werden. Daher wurde im Juli 03 eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die ABACUS Dioden GmbH geht aufgrund des schnellen technischen Fortschritts von einer Nutzungsdauer von fünf Jahren aus (anteilig auf die sechs Monate in 03 fallen in 03 Abschreibungen in Höhe von 33 T€ an). Auf dieser Basis ergeben sich die in **Abb. 1** ausgewiesenen Wirkungen für die Jahre 02, 03 und 04.

5. Fazit

Die Neuregelungen des HGB durch das BilMoG können im Hinblick auf die Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Abb. 1: Praxisbeispiel immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.02

(1) Entstehung von F&E-Aufwendungen i.H.v. 500 T€.

(2) Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Kosten zum 31.12.02 i.H.v. 203 T€.

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände im Bau			
(2)	203	EB	203

F&E-Aufwendungen			
(1)	500	(2)	203

Bank			
AB	1000	(1)	500
		EB	500

31.12.03

(3) Fertigstellung der selektiven Photodiode mit weiteren Entwicklungsaufwendungen i.H.v. 135 T€ am 30.6.02.

(4) Aktivierung der angefallenen Herstellungskosten, die auf die Entwicklungsphase entfallen sind.

(5) Außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. 8 T€ auf geringeren Marktpreis i.H.v. 330 T€.

(6) Planmäßige Abschreibung (linear) über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren i.H.v. 33 T€ (für ein halbes Jahr).

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände im Bau			
AB	203	(4)	203

F&E-Aufwendungen			
(3)	135	(4)	135

Bank			
AB	500	(3)	135
		EB	365

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände			
(4)	338	(5)	8
		(6)	33
		EB	297

Abschreibungen			
(5)	8		
(6)	33		

31.12.04

(7) Planmäßige Abschreibung (linear) über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren i.H.v. 66 T€.

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände			
AB	297	(7)	66
		EB	231

Abschreibungen			
(7)	66		

zur Verbesserung der Informationsfunktion des HGB-Abschlusses beitragen, da die für den Unternehmenserfolg – insbesondere innovativer Unternehmen – immer wichtiger werdenden immateriellen Vermögensgegenstände mit einem höheren Grad an Vollständigkeit in der Bilanz abgebildet werden. Gerade innovativen mittelständischen Gesellschaften und Unternehmen, die erst am Beginn ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen, wird die Möglichkeit gegeben, ihre Eigenkapitalbasis zu verbessern und den Informationsgehalt ihres Jahresabschlusses zu erhöhen.

Steuerlich bleibt es nach wie vor beim Aktivierungsverbot, die angefallenen Aufwendungen sind steuerlich voll abzugsfähig. Über den Ansatz einer Ausschüttungssperre stehen sie auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung.

Die Ausführungen haben aber auch gezeigt, dass den Bilanzierenden – insbesondere aufgrund bislang noch ungeklärter Abgrenzungsfragen – ein großer Raum für bilanzpolitische Maßnahmen offensteht.

Latente Steuern

Abgrenzung auf der Basis des international üblichen Temporary-Konzepts

Insbesondere vor dem Hintergrund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit wird es in Zukunft deutlich häufiger zu einem Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz kommen. Daher werden latente Steuern in der deutschen Bilanzierungspraxis – analog zur Bedeutung nach IFRS – eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

1. Grundlagen

Mit der Neufassung des § 274 HGB durch das BilMoG basiert die Abgrenzung latenter Steuern auf dem international üblichen bilanzorientierten Temporary-Konzept. Die Bildung latenter Steuern knüpft nun nicht mehr an Unterschiede in der Erfolgsperiodisierung zwischen Handels- und Steuerbilanz, sondern vielmehr an Bilanzierungs- und Bewertungsabweichungen beim Vermögen und bei den Schulden an. Ziel ist der zutreffende Nettovermögensausweis, d.h. in der Bilanz sollen die künftigen Forderungen gegen den und Verbindlichkeiten

gegenüber dem Fiskus angesetzt werden. Entsprechend erstreckt sich das bilanzorientierte Konzept auch auf potenzielle Steueransprüche aus ungenutzten Verlustvorträgen sowie aus vergleichbaren Sachverhalten wie Steuergutschriften und Zinsvorträge.

2. Bildung und Auflösung latenter Steuern

Latente Steuern sind steuerliche Vorteile oder Lasten aufgrund von Bewertungsunterschieden bei den Vermögensgegenständen und Schulden in der Handels- bzw. der Steuerbilanz. Diese Bewertungsdifferenzen müssen jedoch

- temporärer Natur sein,
- sich über einen bekannten Zeitraum umkehren und
- somit Auswirkung auf das Jahresergebnis in Handels- und Steuerbilanz haben.

Ein Beispiel für die Entstehung latenter Steuern sind Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die handelsrechtlich gebildet werden müssen, für die in der Steuerbilanz jedoch ein Bilanzierungsverbot besteht. Im Jahr ihrer Bildung entsteht handelsrechtlich Aufwand, steuerlich ergeben sich keine Konsequenzen. Sobald die Verluste aber realisiert werden, wird die Rückstellung in der Handelsbilanz erfolgsneutral verbraucht, wohingegen das steuerliche Ergebnis durch Betriebsausgaben sinkt. Damit hat dieser Sachverhalt in der Zukunft eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage zur Folge, was zum Zeitpunkt des Drohverlusts handelsrechtlich schon als Vermögensgegenstand, nämlich als aktive latente Steuer, gezeigt werden kann. Das Aktivum, das hierbei ausgewiesen wird, ist nichts anderes als die Steuerersparnis aufgrund der künftigen steuerlichen Aufwendungen. Daher erfolgt die Berechnung der latenten Steuern auch als Produkt von unternehmensindividuellem Steuersatz und Bewertungsdifferenz.

Insoweit besteht zwischen dem neuen Handelsrecht und IAS 12 grundsätzlich kein Unterschied. Das BilMoG stellt jedoch auf eine Gesamtdifferenzenbetrachtung ab, d.h. sofern sich insgesamt eine künftige Steuerbelastung ergibt, weil die handelsrechtlichen Wertansätze auf der Aktivseite über den steuerlichen bzw. auf der Passivseite

darunter liegen, ist diese zwingend als passive latente Steuer auszuweisen.

Im umgekehrten Fall einer sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung besteht hingegen ein Wahlrecht, diese als aktive latente Steuer abzubilden. Eine Innovation im deutschen Handelsrecht ist auch der Ansatz von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge, sofern sie in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich mit geplanten steuerlichen Gewinnen verrechnet werden können.

Nach IAS 12 existiert kein Wahlrecht zur Bilanzierung aktiver latenter Steuern. Wenn temporäre Differenzen zur Steuerbilanz und/oder steuerliche Verlustvorträge bestehen, sind darauf grundsätzlich immer latente Steuern zu bilden.

Im Unterschied zu IAS 12 müssen nach der Neufassung des HGB durch das BilMoG auch latente Steuern auf erfolgsneutral entstandene Differenzen gebildet werden, z.B. wenn ein Grundstück bei der erstmaligen Bilanzierung zu unterschiedlichen Werten angesetzt wird. Nach IAS werden hierbei latente Steuern nur im Rahmen eines Unternehmenserwerbs, nicht aber im Einzelabschluss, gebildet.

3. Beispiel zum Bilanzausweis latenter Steuern

Neben der Saldobetrachtung von aktiven und passiven Latenzen besteht nach dem HGB die Möglichkeit, die Steuerbe- und -entlastungen unsaldiert auszuweisen. Dafür wurden durch das BilMoG neue Postenkategorien in der Handelsbilanz geschaffen.

Im Beispielfall der Abb. 2 dürften im Jahr 1 entweder saldiert eine passive latente Steuer von 3 oder unsaldierte passive latente Steuern von 30 und aktive latente Steuern von 27 angesetzt werden. Eine Ausschüttungs- bzw. Entnahmesperre greift nicht, da die aktiven die passiven latenten Steuern nicht übersteigen (vgl. Abschn. 5 auf S. 12).

Im Jahr 2 sind die latenten Steuern erfolgswirksam anzupassen, wenn z.B. die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände durch Abschreibungen vermindert wurden und dadurch auch die Differenz zur Steuerbilanz reduziert wurde. Durch die darauf entfallende Minderung der passiven latenten Steuern entsteht ein latenter Steuerertrag.

Abb. 2: Beispiel zum Ansatz latenter Steuern

JAHR 1	Handelsbilanz	Steuerbilanz	Differenz	latente Steuer (30 %)	latenter Steuer-aufwand-/ertrag
selbstgeschaffene immat. Vermögensgegenstände	100	0	100	-30	-30
Wertpapiere des UV	50	80	-30	9	9
Pensionsrückstellungen	200	160	-40	12	12
sonstige Rückstellungen	70	50	-20	6	6
Gesamtdifferenz			10	-3	-3

JAHR 2	Handelsbilanz	Steuerbilanz	Differenz	latente Steuer (30 %)	latenter Steuer-aufwand-/ertrag
selbstgeschaffene immat. Vermögensgegenstände	80	0	80	-24	6
Wertpapiere des UV	50	80	-30	9	0
Pensionsrückstellungen	210	165	-45	13,5	1,5
sonstige Rückstellungen	50	50	0	0	-6
Gesamtdifferenz			5	-1,5	1,5

4. Bewertungsfragen

Die latenten Steuern sind mit dem individuellen Unternehmenssteuersatz zu berechnen. Für Kapitalgesellschaften ergibt sich dieser aus der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften kommt nur die Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft zum Tragen. Zudem sind bei Personengesellschaften steuerliche Ergänzungsbilanzen in die Ermittlung der latenten Steuern einzubeziehen. Demgegenüber bleiben steuerliche Sonderbilanzen unberücksichtigt, da diese Posten nicht der Gesamthand gehören. Dies gilt es sowohl nach HGB wie auch nach IFRS zu beachten.

Eine Abzinsung der Latenzen ist trotz der Langfristigkeit ausdrücklich untersagt.

Die Frage der Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern ist in beiden Rechnungslegungssystemen danach zu beurteilen, ob die Planung der Gesellschaft eine Perspektive dafür eröffnet, dass in Zukunft positive steuerliche Ergebnisse erwirtschaftet werden, die entweder mit künftigen Betriebsausgaben oder mit Verlustvorträgen verrechnet werden können.

5. Ausschüttungssperre

Im HGB wurde eine mit den IFRS nicht vergleichbare Regelung eingeführt: Sofern sich insgesamt eine künftige steuerliche Entlastung ergibt, hat der deutsche Gesetzgeber in Höhe dieses Betrags unter dem Primat des Vorsichtsprinzips eine Ausschüttungs- bzw. Entnahmesperre für die Gesellschafter vorgesehen, wenn die freien Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem aktivierten Betrag nicht mindestens entsprechen.

6. Anhangangaben

Nach § 285 Nr. 29 HGB haben große Kapitalgesellschaften im Anhang anzugeben,

- auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und
- mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist.

Nach der Regierungsbegründung zum BilMoG ist es zudem erforderlich, den ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag

auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag überzuleiten, was das Verständnis für die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steuern fördern soll. Da das Gesetz eine Steuerüberleitungsrechnung – wie nach IFRS üblich – nicht explizit fordert, ist fraglich, ob mit Blick auf die abschließend erscheinende Regelung des § 285 Nr. 29 HGB eine solche Überleitung verlangt werden kann.

7. Konzernabschluss

Auch im Konzernabschluss müssen latente Steuern angesetzt werden, wenn temporäre Differenzen aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen, wie z.B. der Zwischenergebniseliminierung, entstanden sind.

8. Fazit: Eigenständiges Tax Accounting

Nach den Neuregelungen des BilMoG ergeben sich zukünftig aufgrund der neuen Ansatz- und Bewertungsvorschriften insbesondere

- bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen (vgl. zu Einzelheiten den Beitrag auf S. 6 in diesem Heft) und
- für Rückstellungen (z.B. Drohverluste, unterschiedliche Abzinsung, Pensionen, nähere Angaben enthält der Beitrag auf S. 4 in diesem Heft)

temporäre Differenzen, die zu latenten Steuern führen. Aber auch „Altlasten“ wie ein Sonderposten mit Rücklageanteil werden Auswirkungen auf die latenten Steuern haben.

Mit den zahlreichen Abweichungen in Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerrecht und der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit (vgl. dazu den Brennpunkt auf S. 2 f. in diesem Heft) wird sich in den Unternehmen ein eigenständiges „Tax Accounting“ etablieren, was einen erheblichen Mehraufwand zur Folge haben kann.

Hinweis: Im März 2009 hat das IASB einen neuen Standardentwurf zu Ertragsteuern veröffentlicht. Dieser soll zu Annäherungen an die US-amerikanischen Regelungen führen und einige Unklarheiten sowie Ausnahmen im bestehenden IAS 12 eliminieren. Aufgrund von zahlreichen (negativen) Kommentierungen ist mit bedeutenden Änderungen des Entwurfs zu rechnen.

Zweckgesellschaften und ihre Bilanzierung nach IFRS und HGB

Gelingt die beabsichtigte Vermeidung bisheriger Informationsnachteile?

Mit der Anlehnung an internationale Regelungen zur Einbeziehung sog. Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss wird der Konsolidierungskreis nach HGB ausgeweitet und seine Abgrenzung künftig schwieriger. Bisherige Informationsnachteile aus der Nichtbilanzierung derartiger Geschäfte dürften in Zukunft vermeidbar sein – aber schon jetzt kündigt sich neuer gesetzgeberischer Handlungsbedarf an.

1. Begriff und Funktion der Zweckgesellschaften

Als Zweckgesellschaften bezeichnet man Unternehmen, die gegründet werden, um einem eng definierten Geschäftszweck im Sinne ihres Gründers (oft auch als Sponsor oder Initiator bezeichnet) zu dienen. Dabei kann es sich beispielsweise um Leasinggeschäfte, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten oder auch die Verbriefung von Finanzinstrumenten handeln. Häufig werden derartige Zweckgesellschaften auch als „Special Purpose Entities“ oder „Special Purpose Vehicles“ (kurz „SPE“ oder „SPV“) bezeichnet.

Überträgt der Initiator einer SPE Vermögenswerte oder Schulden, erhält er dafür üblicherweise das Recht zur Nutzung von Vermögenswerten der SPE bzw. er erbringt Dienstleistungen für diese, während andere Parteien die Finanzierung übernehmen. Wirtschaftlich betrachtet, gibt es dann meist ein Unternehmen, welches die SPE beherrschen kann, ohne über eine Stimmrechtsmehrheit bzw. über die Leitungs- und Geschäftsführungskompetenzen zu verfügen. Werden bei der Errichtung derartiger Vehikel bereits alle wesentlichen Entscheidungen über die künftige Nutzung und Verwaltung des erhaltenen Vermögens schuldrechtlich geregelt, spricht man mitunter auch von einem „Autopiloten“, unter dem die SPE arbeitet.

**Entscheidend:
Faktische Möglichkeiten
der Beherrschung**

Mit entsprechenden Gestaltungen konnten Konzerne in der Vergangenheit oft die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften vermeiden, was nicht zuletzt im Rahmen der globalen Finanzkrise zu erheblichem Unmut über die unvollständige Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Unternehmen führte.

2. Bilanzierung nach IFRS

Die IFRS beziehen sich derzeit in verschiedenen Standards bzw. Interpretationen auf die Einstufung bzw. bilanzielle Abbildung von Zweckgesellschaften. Neben den Standards IAS 27 (Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS), IAS 17 (Leasing) oder IAS 39 (Finanzinstrumente) befasst sich vor allem die Interpretation SIC-12 vom Standing Interpretations Committee mit der Fragestellung, unter welchen Umständen eine Zweckgesellschaft konsolidiert werden muss.

Nach IAS 27 sind Gesellschaften zu konsolidieren, wenn ein Control-Verhältnis vorliegt. Dies wird angenommen, wenn ein Unternehmen (direkt oder indirekt) über mehr als die Hälfte der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen verfügt oder auf andere Weise, z.B. durch mehrheitliche Vertretung im Management oder Aufsichtsorgan, die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens zu bestimmen. Da Zweckgesellschaften jedoch häufig gerade deswegen gegründet werden, um bestimmte Aktivitäten, Vermögenswerte oder Schulden des Gründers aus seinem Abschluss auszulagern (sog. „Off-Balance-Bilanzierung“), beträgt der gesellschaftsrechtliche Anteil des Sponsors in der Regel

weniger als 50% und die Konsolidierungspflicht muss mit Hilfe des SIC-12 geklärt werden.

weniger als 50% und die Konsolidierungspflicht muss mit Hilfe des SIC-12 geklärt werden.

Auch nach SIC-12 geht es letztlich darum, ob eine faktische Möglichkeit der Beherrschung besteht. Folgende Indikatoren können demzufolge auf ein Mutter-Tochter-Verhältnis hinweisen:

- **Geschäftstätigkeit:** Die Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft wird bei wirtschaftlicher Betrachtung ent-

sprechend den besonderen Geschäftsbedürfnissen des Sponsors geführt.

- **Entscheidungsmacht:** Der Sponsor verfügt über die Entscheidungsmacht, die Mehrheit des Nutzens aus der SPE zu ziehen, oder er hat die Entscheidungsmacht durch Einrichtung eines Autopilot-Mechanismus bereits in seinem Sinne delegiert.
- **Mehrheit des Nutzens:** Der Sponsor verfügt durch entsprechende Vereinbarungen über das Recht, die Mehrheit des Nutzens aus der Zweckgesellschaft zu ziehen.
- **Residual- oder Eigentüerrisiken:** Der Gründer behält die Mehrheit der mit der Zweckgesellschaft oder ihren Vermögenswerten verbundenen Risiken.

Gerade der Betrachtung der Chancen und Risiken, die mit dem Engagement verbunden sind, kommt in der abschließenden Beurteilung der Unternehmensverbindung eine herausragende Bedeutung zu. Da sich im SIC-12

keine Handlungsanweisungen zur Umsetzung dieses sog. „risk and reward approach“ finden, wird in der Literatur der Rückgriff auf die detaillierten Anleitungen der zu den US-GAAP gehörenden Interpretation FIN 46 vorgeschlagen. Diese sieht für die Ermittlung des im Sinne eines Chancen-Risiko-Kalküls bevorzugten Transaktionspartners eine Cashflow-Analyse vor.

Empfehlung: Bevor jedoch der Versuch unternommen wird, mittels einer quantitativ-mathematischen Analyse positive und negative Zahlungsströme in verschiedenen Szenarien zu vergleichen, sollte zunächst einer qualitativen Analyse der Vorzug gegeben werden.

So werden in der Kommentierung z.B. folgende Sachverhalte regelmäßig als Beispiele für eine Risikomehrheit des Sponsors herangezogen:

- Die SPE finanziert sich ausschließlich mit Fremdmitteln, die sie ohne Bürgschaften, Patronatserklärungen oder ähnliche Sicherheiten vom Initiator nicht erhalten hätte.
- Die Fremdmittel werden ohne marktübliche Sicherheiten vom Sponsor bereitgestellt.

- Das Eigenkapital der Zweckgesellschaft stammt zwar von einem fremden Dritten, dieser muss jedoch die eigenkapitaltypischen Risiken nicht tragen (weil der Sponsor beispielsweise über einen längeren Zeitraum eine Mindestdividende zugesagt oder sich zum Rückkauf verpflichtet hat).
- Die Zweckgesellschaft wird nur für einen befristeten Zeitraum errichtet und der Sponsor garantiert den Wert des Endvermögens.

3. Bilanzierung nach HGB

Nach den bisherigen handelsrechtlichen Konzepten zur Bestimmung des Konsolidierungskreises waren Zweckgesellschaften wegen der fehlenden tatsächlich ausgeübten einheitlichen Leitung (§ 290

Abs. 1 HGB) und der fehlenden möglichen Kontrolle (§ 290 Abs. 2 HGB) häufig nicht konsolidierungspflichtig.

Ab dem 1.1.2010 erfolgt mit dem BilMoG die Hinwendung zum

internationalen Konzept der „möglichen Beherrschung“. In § 290 Abs. 2 HGB wurde eine zusätzliche Nr. 4 aufgenommen, die in Anlehnung an den SIC-12 (s.o. im Abschn. 2) explizit die Berücksichtigung der Chancen- und Risikoverteilung bei der Prüfung des beherrschenden Einflusses fordert. Hier wird die „Zweckgesellschaft“ auch handelsrechtlich als eine Gesellschaft definiert, die ihrem Mutterunternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels dient.

Mit diesen Änderungen ist für die zukünftige handelsbilanzielle Rechnungslegung von Zweckgesellschaften ein großer Schritt in Richtung Transparenz und Angleichung an die IFRS erfolgt und die Schlupflöcher für eine „Off-Balance-Bilanzierung“ von Zweckgesellschaften sind im handelsrechtlichen Konzernabschluss deutlich kleiner geworden.

4. Neuer Änderungsbedarf?

Allerdings hat die starke Anlehnung an den SIC-12 vor dem Hintergrund der laufenden Überarbeitung von IAS 27 und SIC-12 auch ihre Schattenseiten. So hat das IASB bereits

Kleinere Schlupflöcher für eine Off-Balance-Bilanzierung



Was ich an meinem Wirtschaftsprüfer mag:
Er denkt in meinen Dimensionen.



Innovative Unternehmensführung braucht kompetente Partner. Jemanden, auf den wir uns verlassen können, der weiß, was unser Geschäft bewegt. PKF bietet uns breite fachliche Kompetenz und kurze Reaktionszeiten, dazu eine persönliche Beratung, die uns als Unternehmer versteht. Das alles ist eingebettet in ein weltweites Wirtschaftsprüfer-Netzwerk und stellt sicher, das wir im internationalen Geschäft die optimale Unterstützung haben.

PKF

Wirtschaftsprüfung &
Beratung

am 18.12.2008 den Standardentwurf ED 10 „Consolidated Financial Statements“ veröffentlicht. Mit diesem Projekt sollen die Bilanzierungs- und Offenlegungsvorschriften bezüglich nicht konsolidierter Zweckgesellschaften verbessert und ein einzelner Standard formuliert werden, der die beiden bisherigen Regelungen IAS 27 und SIC-12 ablösen soll.

Im Fokus stehen dabei anstelle der Zweckgesellschaft die „structured entities“ und auch das „risk and reward model“ soll durch ein neues „control model“ ersetzt werden. In diesem Modell wird sich die Konsolidierungspflicht vor allem nach den faktischen Gegebenheiten („de facto control“) richten.

Sofern sich dieser neue einheitliche Beherrschungsbegriff durchsetzt, dürften die neuen HGB-Regelungen in

Kürze wohl schon wieder überholt sein und der Gesetzgeber wird sich erneut Gedanken machen müssen, wie er den Anschluss an die „internationalen Normen“ wiederherstellen kann.

5. Fazit

Durch die Einbeziehung sog. Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss wird der Konsolidierungskreis auch nach HGB ausgeweitet und seine Abgrenzung künftig schwieriger sein. Die Gründung dieser Gesellschaften diente in der Praxis häufig der außerbilanziellen Durchführung bzw. Verschleierung bestimmter Sachverhalte. Damit verbundene Informationsnachteile aus der Nichtbilanzierung derartiger Geschäfte dürften in Zukunft vermieden werden, was insgesamt zu begrüßen ist.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222

www.pkf.de

Die Inhalte der PKF* Themen IFRS können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF* Themen IFRS dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen einzelner oder mehrerer Mitgliedsunternehmen.